



81
Herzogliche gnädigste Verordnung an die Almosen-
Commission.

Von Gottes Gnaden Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen
ic. ic. Ober-Vormund und Landes-Regent!

Hochgelobter Rath, Würdiger, liebe Getreue! Uns ist aus Euren unter den 31. Octobr. auch 2. Decembr. a. pr. und 6. hujus erstatteten Berichten mit mehreren vorgetragen worden, was Ihr in Ansehung eines von landesherrschafftswegen zu der Euch committirten Armen-Einrichtung auszufehenden jährlichen Zuschusses in unterthänigsten Antrag gestellet, auch in Betreff der von Seiten der hiesigen Bürgerschaft verweigerten Almosen-Verträge, und daraus sich ergebenden Unzulänglichkeit des Armen-Fundi angesetzt hat.

Gleichwie Wir nun es für billig und löblich halten, daß von Seiten der landesherrschafft, zu Unterstützung der so nöthigen Armen-Anstalt, mit einem Beispiel vorausgegangen werde, und Wir daher nicht nur bereits vor einiger Zeit für Unsere Person aus Unserer Chacoull außer derjenigen Summe, welche von Uns zu gleichem Ende, weck besonders bestimmt, und zu eigener Disposition vorbehalten worden, jährlich 300 fl. Rheinl. zu solchanden Behuf angewiesen und Unserem Obervormundschafftlichen Geheimen-Raths-Collegio zur weckmäßigen Destination überlassen haben, sondern auch von Kayserl. Commissionswegen die ohngesäumte Einleitung dahin treffen werden, daß vom Anfang dieses Jahres an, vorerst und bis auf weitere Verfügung jährlich 100 fl. Rheinl. aus der Fürstl. Cammer an die Almosen-Casse ausgezahlt werden sollen: Also hat hingegen die Härte, welche die hiesige Einwohner und Bürgerschaft zum Theil, gegen

ihre nachbleibende Mithürger durch Verweigerung eines so geringen freywilligen Almosen-Vertrags zu Tage leget, eben so lebhaftes Betrübniß als gerechten Unwillen in Uns um so mehr erwecken müssen, je gewisser bey Uns die Ueberzeugung ist, daß durch dieses zur Unterstützung der wahren Dürftigkeit sowohl als zu Abstellung des verderblichen Müßiggangs und daher rührenden Unfugs abzweckendes Institut, mit der Zeit ein nicht ganz unerheblicher Theil derjenigen heilsamen Absichten erfüllt werden kan, von denen Wir immer zum Besten dieses Landes besetzt waren, und deren möglichste Bewürkung noch unter der Bürde der Uns obliegenden Oberoormundschafftlichen Pflichten das Glück und die Verfüzung Unserer letzten Lebenstage ausmachet.

Es entgehet Uns hiebey zwar keinesweges, daß Wir allerdings befügt wären, in dieser die öffentliche Staats-Policey so wesentlich und tief einschlagende Sache von landesherrschafftswegen sogleich mit den erforderlichen Verordnungen einzuschreiten, und diejenige Verträge zu bestimmen, welche ein jeder Bürger des Staats, nach seinem Vermögen zu Unterstützung der leidenden unglücklichen Dürftigkeit und der davon abhängenden Beförderung der allgemeinen Wohlfarth nach den Pflichten der Gesellschaft, Menschen-Liebe und Religion schuldig ist: Gleichwohl aber ist das Vertrauen, daß die hiesige Diener- und Bürger-schafft sich freywillig zu Erfüllung so heiliger menschlicher Pflichten verstehen werde, noch zu groß bey Uns, als daß Wir nicht vorher den Weg der Vorstellung erst noch einmal versuchen sollten; Und Wir befehlen daher resp. gnädigst, Ihr wollet zuörderst dieses Unser Rescript durch den Druck in dem öffentlichen hiesigen Anzeig-Blättgen bekannt machen, hierauf bey der Noblesse, Fürstl. Dienerschaft und andern Honoratioren ein neues besonders Almosen-Buch durch den Almosen-Cassirer und einen Vorsteher mit dem Ersuchen, dasjenige was ein jeder zum Besuf der Armen-Casse künftig monatlich bezuztragen gedenke, darinnen aufzuzeichnen, herum, und wenn solches gesche-

gesehen, zu Unserer immediaten Einsicht an Uns einschicken, so-
dann aber die Bürgerchaft, welche nach ihren Vermögens-Umstän-
den in drey oder vier Classen einzutheilen ist, im Beyseyn des Bürger-
meisters, viritim vor Euch bescheiden, ihnen diese Unsere Willens-
Meinung nochmals publiciren, sodann den Vorschlag eines monat-
lichen Beytrags von resp. 4, 3, 2, und 1 Tügen (welcher jedoch in
den Vorstädten noch zur Zeit wegen der Unmöglichkeit, den Bettel-
Anlauf ganz abzuwenden nach Verhältnis gering seyn kan) anneh-
lich zu machen suchen, dabey aber einent jeben, in welche Classe er
sich freywillig einschreiben - auch ob er allenfalls aus besonderer gut-
müthigen Wohlthätigkeit ein mehreres geben will, dergestalt überlas-
sen, daß jedoch die sich ergebende Eintheilung dem Stadtrath zu sei-
nem Gutachten und allenfallsigen Bemerkungen vorzulegen werde. Ob
Wir nun gleich nicht zweifeln, daß auf diese Art Unse landesväter-
liche köbliche Absicht in ihrem ganzen Umfange erreicht, und dadurch
alle weitere Vorkehrung unnöthig werden wird; So finden Wir den-
noch den Umständen angemessen, Unser gnädigstes Gesinnen noch
vorläufig dahin zu eröffnen, daß diejenige, welche sich entweder al-
les freywilligen Beytrags gänzlich entziehen, oder doch solchen offen-
bar ganz unter das Verhältnis derer ihnen von Gott geschenkten
Gütersgüter setzen werden, künftig da sie die Pflichten des gesellschaft-
lichen Verbands selbst vernachlässigen, von allen landesherrlichen Be-
gnadigungen, Nachsichten und Remissen, gänzlich ausgeschlossen seyn
sollen: außer dem, daß Wir Uns auch noch vorbehalten, ihren
künftigen Beytrag nach den vorliegenden Umständen selbst zu bestim-
men.

Auch ist Unsere Absicht, daß künftig jedes Jahr an dem Ernd-
te-Fest das Verzeichniß der Contribuenten ihrer Beyträge und Rück-
stände auf allen Kanzeln, wobey des Armen-Instituts in denen Pre-
digen rührend und zweckmäßig zu gedenken seyn wird, mit einer
Dankagung an die warmen und Ermahnung an die lauen Wohlthä-
ter,

ter, öffentlich verlesen werden soll. Von dem Erfolg dieser Ver-
ordnung und Eures deshalb anzuwendenden Bemühung aber, sind
Wir Eures unterthänigsten Verichts resp. in 4 Wochen und von Zeit zu
Zeit unter Benützung des Betrags des Armen-Fundi und der Desi-
gnation derer Percipienten, desgleichen auch mit Schluß eines jeden
Jahrs, der richtigen Einschickung der Almosen-Rechnung gewärtig.

Daran geschieht unsere Meynung und Wir sind Euch resp. in
Gnaden gewogen. Datum Hilburghausen, den 12. März 1783.

Joseph Friedrich,
H. z. Sachsen.

Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

M.C





Herzogliche

Von Gottes
sen, zu
ic. ic. Ober-Vorm

Hochgelahrte
Euren unter den
jus erstatteten
in Ansehung eines
ten Armen-Einweid
nigsten Antrag ge
gen Bürgerchaft
ergebenden Anzula

Gleichwie
Seiten der Landes
Anstalt, mit ein
hero nicht nur ber
Chatoull außer de
zweck besonders b
worden, jährlich
Unserm Obervorm
mäßigen Destinati
Commissionswegen
daß vom Anfang
fügung jährlich
mosen-Casse ausge
welche die hiesige



8/ Allmosen

erzog zu Sach
und Westphalen

! Uns ist aus
r. und 6. hu
en, was Ihr
Euch committir
es in unterhã
eiten der hiesi
nd daraus sich
habt.

en, daß von
hiesigen Armen
und Wir da
m aus Unserer
gleichem End
on vorbehalten
angewiesen und
gio zur zweck
von Kayserl.
reffen werden,
f weitere Ber
er an die All
en die Härte,
heil, gegen
ihre

